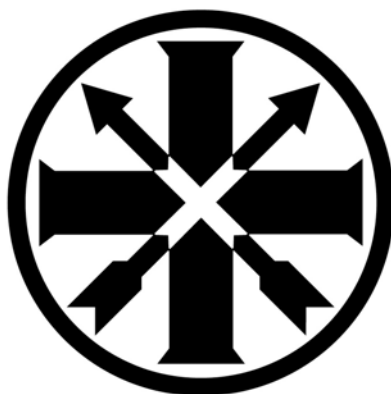


Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.



Bestimmungen zu den Auszeichnungen des Bundes

Stand 16.11.2013

Übersicht

	Seite
1 Vorbemerkung	2
2 Arten der Auszeichnungen, Voraussetzungen für die Verleihung	2
3 Trageweise	4
4 Beantragung	5
5 Verleihung	5
6 Überreichung	5
7 Aberkennung	5
8 Inkraftsetzung	5

1 Vorbemerkung

- 1.1 Mitgliedern des Bundes und außen stehenden Personen können Auszeichnungen verliehen werden.
- 1.2 Diese werden bei beispielgebendem und uneigennützigem Engagement in einer bzw. für eine Bruderschaft und/oder in einem bzw. für einen Bezirksverband¹ und/oder Diözesanverband sowie auf Ebene des Bundes bzw. für den Bund im Sinne des im Statut verankerten Leitsatzes des Bundes „Für Glaube, Sitte und Heimat“ erworbene Verdienste und für besondere Leistungen verliehen, die öffentliche Anerkennung verdienen.
- 1.3 Ein Anrecht auf Auszeichnung besteht nicht.

2 Arten der Auszeichnungen, Voraussetzungen für die Verleihung**2.1 Allgemeine Auszeichnungen**

- 2.1.1 Silbernes Verdienstkreuz
Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich insgesamt wenigstens 5 Jahre lang im Sinne des Leitsatzes des Bundes verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5).
- 2.1.2 Hoher Bruderschaftsorden
Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich insgesamt wenigstens 10 Jahre lang im Sinne des Leitsatzes des Bundes verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5).
- 2.1.3 St.-Sebastianus-Ehrenkreuz
Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich insgesamt wenigstens 15 Jahre lang im Sinne des Leitsatzes des Bundes verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5).
- 2.1.4 Schulterband zum St.-Sebastianus-Ehrenkreuz
Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich insgesamt wenigstens 20 Jahre lang, in der Regel auch im Vorstand einer Bruderschaft, im Sinne des Leitsatzes des Bundes verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5).
- 2.1.5 Goldener Stern zum St.-Sebastianus-Ehrenkreuz
Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich insgesamt wenigstens 25 Jahre lang, in der Regel auch im Bezirksvorstand, im Sinne des Leitsatzes des Bundes verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5).
- 2.1.6 Großer Stern zum St.-Sebastianus-Ehrenkreuz
Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich insgesamt wenigstens 30 Jahre lang, in der Regel auch im Diözesanvorstand oder auf Ebene des Bundes, im Sinne des Leitsatzes des Bundes verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5). Die Anzahl der Träger ist auf 28 beschränkt. Zur Vergabe bedarf es der zustimmenden Zweidrittelmehrheit der abgegebenen schriftlichen Stimmen des Präsidiums.

Dem Hochmeister wird diese Auszeichnung von Amts wegen verliehen.
- 2.1.7 Großkreuz zum St.-Sebastianus-Ehrenkreuz
Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich, in der Regel, insgesamt wenigstens 30 Jahre lang, auch auf Ebene des Bundes, im Sinne des Leitsatzes des Bundes verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5). Die Anzahl der Träger ist auf 7 beschränkt. Zur Vergabe bedarf es der zustimmenden Vierfünftelmehrheit der abgegebenen schriftlichen Stimmen des Präsidiums.

2.2 Auszeichnungen für Verdienste um die Schützenjugend

- 2.2.1 Jugendverdienstorden in Bronze
Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich im Sinne des Leitsatzes des Bundes um die Schützenjugend verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5).

¹ Gilt gleichermaßen für Landesbezirksverbände.

2.2.2 Jugendverdienstorden in Silber

Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich im Sinne des Leitsatzes des Bundes um die Schützenjugend besonders verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5).

2.2.3 Jugendverdienstorden in Gold

Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich im Sinne des Leitsatzes des Bundes um die Schützenjugend hervorragend verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5). Zur Vergabe bedarf es der zustimmenden Mehrheit der abgegebenen schriftlichen Stimmen des Bundesvorstandes des BdSJ.

2.3 Auszeichnungen für Sportschützen und Betreuer**2.3.1 Ehrenkreuz des Sports in Bronze**

Die Auszeichnung kann einem Mitglied für schießsportliche Leistungen und/oder Verdienste um den Schießsport verliehen werden, die auf der Ebene von Bruderschaft und/oder Bezirksverband erbracht bzw. erworben wurden. (siehe auch 1; 4; 5).

2.3.2 Ehrenkreuz des Sports in Silber

Die Auszeichnung kann einem Mitglied für schießsportliche Leistungen und/oder Verdienste um den Schießsport verliehen werden, die auf der Ebene von Bezirksverband und/oder Diözesanverband erbracht bzw. erworben wurden. (siehe auch 1; 4; 5).

2.3.3 Ehrenkreuz des Sports in Gold

Die Auszeichnung kann einem Mitglied für schießsportliche Leistungen und/oder Verdienste um den Schießsport verliehen werden, die auf der Ebene des Bundes und/oder darüber hinaus auf nationaler und/oder internationaler Ebene wiederholt erbracht bzw. erworben wurden. (siehe auch 1; 4; 5).

2.4 Auszeichnungen für Schützenmusiker**2.4.1 Schützenmusikerauszeichnung in Bronze**

Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich insgesamt wenigstens 5 Jahre lang im Sinne des Leitsatzes des Bundes im Allgemeinen und um die Schützenmusik im Besonderen verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5).

2.4.2 Schützenmusikerauszeichnung in Silber

Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich insgesamt wenigstens 10 Jahre lang im Sinne des Leitsatzes des Bundes im Allgemeinen und um die Schützenmusik im Besonderen verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5).

2.4.3 Schützenmusikerauszeichnung in Gold

Die Auszeichnung kann einem Mitglied verliehen werden, das sich insgesamt wenigstens 15 Jahre lang in verantwortlicher Stellung im Sinne des Leitsatzes des Bundes im Allgemeinen und um die Schützenmusik im Besonderen verdient gemacht hat (siehe auch 1; 4; 5).

2.5 Auszeichnungen für Fahnschwenker**2.5.1 Fahnschwenkerverdienstorden in Bronze**

Die Auszeichnung kann einem Mitglied für Leistungen im Fahnschwenken und/oder Verdienste um das Fahnschwenken verliehen werden, die auf der Ebene von Bruderschaft und/oder Bezirksverband erbracht bzw. erworben wurden. (siehe auch 1; 4; 5).

2.5.2 Fahnschwenkerverdienstorden in Silber

Die Auszeichnung kann einem Mitglied für Leistungen im Fahnschwenken und/oder Verdienste um das Fahnschwenken verliehen werden, die auf der Ebene von Bezirks- und/oder Diözesanverband erbracht bzw. erworben wurden. (siehe auch 1; 4; 5).

2.5.3 Fahnschwenkerverdienstorden in Gold

Die Auszeichnung kann einem Mitglied für Leistungen im Fahnschwenken und/oder Verdienste um das Fahnschwenken verliehen werden, die auf der Ebene des Bundes und/oder darüber hinaus auf nationaler und/oder internationaler Ebene wiederholt erbracht bzw. erworben wurden. (siehe auch 1; 4; 5).

2.6 Auszeichnungen für Geistliche und kirchliche Funktionen**2.6.1 St.-Sebastianus-Ehrenschild für Schützen**

Die Auszeichnung kann an ein Mitglied für Verdienste um Glauben und Kirche verliehen werden. (siehe auch 1; 4; 5).

Der St.-Sebastianus-Ehrenschild kann nicht als Ersatz für andere Auszeichnungen beantragt werden.

2.6.2 St.-Sebastianus-Ehrenschild am Band für Präses

Die Auszeichnung kann an einen Präses oder Mitglied im geistlichen Dienst für Verdienste im Amt verliehen werden. (siehe auch 1; 4; 5).

2.6.3 St.-Sebastianus-Ehrenschild, Sonderstufe am Band für Präses

Die Auszeichnung kann für langjährige, herausragende Verdienste im Amt in der Regel ab Bezirkspräses verliehen werden. (siehe auch 1; 4; 5).

2.7 Ehrenzeichen

Die nachstehenden, zur Erinnerung an Hochmeister und einen Bundespräses geschaffenen Auszeichnungen können an Personen verliehen werden, die sich im Sinne des Leitsatzes des Bundes verdient gemacht haben. (siehe auch 1; 4; 5).

2.7.1 Fürst Salm-Reifferscheid-Gedenkmedaille.**2.7.2 Dr. Peter Louis-Gedenkmedaille.****2.7.3 Christoph Bernhard Graf von Galen-Gedenkmedaille.****2.8 Sonderzeichen für Romwallfahrer****2.8.1 Romfahrer-Pilgerabzeichen**

Das Abzeichen wird den Teilnehmern einer Romfahrt des Bundes übergeben. Auf Antrag kann das Abzeichen auch Teilnehmern einer vom Bund anerkannten Romfahrt einer Schützengruppe ausgehändigt werden.

2.8.2 Anno-Santo-Kreuz

Das Anno-Santo-Kreuz kann in jedem Heiligen Jahr einer Bruderschaft oder einem Bezirksverband bei Teilnahme an einer vom Bund durchgeführten oder bestätigten Romfahrt einmal verliehen werden. Das Kreuz wird in der Regel vom jeweils ältesten Teilnehmer einer Romfahrt getragen. Es bleibt Eigentum der Bruderschaft/des Bezirksverbands. Diese/dieser befindet ggf. über die weitere Verwendung des Kreuzes.

3. Trageweise

3.1 Silbernes Verdienstkreuz (SVK) und Hoher Bruderschaftsorden (HBO) werden auf der linken Brustseite, HBO oberhalb des SVK, getragen.

3.2 St.-Sebastianus-Ehrenkreuz und Großkreuz zum St.-Sebastianus-Ehrenkreuz werden am Hals, mit dem Ordensband unter dem Hemdkragen, getragen. Frauen tragen das Kreuz eine Handbreite unter der linken Schulter.

3.3 Ein Schulterband wird über der Jacke von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen und sollte mit der Unterkante der Jacke abschließen.

3.4 Goldener Stern zum St.-Sebastianus-Ehrenkreuz und St.-Sebastianus-Ehrenschild werden in der Mitte der rechten Brustseite, Stern ggf. oberhalb des Ehrenschilds, getragen.

3.5 Der Große Stern zum St.-Sebastianus-Ehrenkreuz wird in der Mitte der linken Brustseite getragen. Steckauszeichnungen wie SVK, HBO, St.-Sebastianus-Ehrenschild, Goldener Stern zum St.-Sebastianus Ehrenkreuz werden dazu nicht getragen.

3.6 Zu Großem Stern zum St.-Sebastianus-Ehrenkreuz und Großkreuz zum St.-Sebastianus-Ehrenkreuz werden keine weiteren Steckauszeichnungen angelegt. Es werden nur ein Schulterband und ein Stern getragen.

3.7 Die Auszeichnungen zu 2.1 bis 2.4. sind in Ausführungen für Frauen und Männer erhältlich.

- 3.8 Das Abzeichen der niederen Stufe einer Auszeichnung kann abgelegt werden.
- 3.9 Das Abzeichen einer Auszeichnung darf nur zu Tracht oder angemessenem Anzug getragen werden.

4 Beantragung

- 4.1 Vorsitzende der Bruderschaften, Untergliederungen sowie der Organe und Ausschüsse des Bundes sind antragsberechtigt. Über einen von einer übergeordneten Ebene initiierten Antrag ist/sind die nachgeordnete(n) Ebene(n) durch den Antragsteller zu unterrichten. Ein Antrag auf Auszeichnung der eigenen Person ist unzulässig.
- 4.2 Die in der **Übersicht zur Beantragung von Auszeichnungen** aufgeführten Amtsinhaber nehmen zu einem Antrag Stellung. Eine Befürwortung bestätigen sie mit ihrer Unterschrift.
- 4.3 Die in 2.1 bis 2.5 bezeichneten Auszeichnungen sind grundsätzlich in der aufgeführten Reihenfolge zu beantragen.
- 4.4 Der frühestens nach einem Zeitraum von 5 Jahren zulässige Antrag auf eine höhere Auszeichnung der gleichen Art (siehe 2) ist, im Vergleich zur vorangegangenen, mit den zusätzlichen Verdiensten zu begründen. Von einer Beantragung im Fünf-Jahres-Rhythmus ist abzusehen.
- 4.5 Die Beantragung erfolgt über das Mitgliederverwaltungssystem BASian. Der Antrag hat mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Verleihungstermin der Bundesgeschäftsstelle vorzuliegen.
- 4.6 Mit der Beantragung verpflichtet sich der Antragsteller zur Übernahme entstehender Kosten.

5 Verleihung

Das Präsidium verleiht gemäß Bundesstatut die Auszeichnungen. Soweit nicht anders bestimmt (siehe 2.1.6, 2.1.7, 2.2), entscheidet in der Regel der Bundesschützenmeister, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, im Auftrag des Präsidiums über die Verleihung. Über die Verleihung der in 2.2 bezeichneten Auszeichnungen, mit Ausnahme 2.2.3, entscheidet in der Regel der Bundesjungschützenmeister, im Verhinderungsfall der stellvertretende Bundesjungschützenmeister, im Auftrag des Präsidiums.

Beabsichtigen die beauftragten Funktionsträger, von im Beantragungsverfahren erforderlichen Stellungnahmen (siehe 4.2) abzuweichen, Auszeichnungen zu verleihen, ist die Entscheidung des Präsidiums bzw. des Bundesvorstandes des BdSJ herbeizuführen.

6 Überreichung

Eine Auszeichnung wird vom ranghöchsten anwesenden Funktionsträger des Bundes bzw. einem Mitglied des Präsidiums überreicht. Ansonsten werden Auszeichnungen von den gemäß **Übersicht zur Beantragung von Auszeichnungen** zuständigen Funktionsträgern oder deren Vertretern im Amt überreicht.

Die Überreichung soll in würdigem Rahmen erfolgen.

7 Aberkennung

Bei Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Bundes zu schädigen, kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit eine Auszeichnung aberkennen.

8 Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen treten mit Beschluss des Präsidiums am 16.11.2013 in Kraft. Frühere Bestimmungen verlieren die Gültigkeit.




Wichtige Hinweise zur Beantragung von Auszeichnungen

Wir bitten folgende Regelungen und Hinweise zu beachten. Dies führt zu einer Beschleunigung der Antragsbearbeitung und erspart Nachfragen und damit Verzögerungen.

1. Auszeichnungsbeantragung

Die Beantragung aller in den Verleihungsbestimmungen aufgeführten Auszeichnungen ist nur über **BAS**tian möglich.

Bereits bei der Dateneingabe während der Beantragung in BAS

tian werden die folgenden Fehlermeldungen in Rot angezeigt. Zudem werden die entsprechenden Fehlerhinweise auf den Antrag aufgedruckt. Die Beantragung in BAStian erfolgt in den Schritten: Auszeichnung eingeben  / Auszeichnung freigeben  / Auszeichnungsantrag drucken !

1.1. Fehlermeldung: 5-Jahresfrist unterschritten

Ein Abweichen von der 5-Jahresfrist sollte die absolute Ausnahme sein. Daher ist dies ausführlich zu begründen und durch den Bezirksbundesmeister zu bestätigen.

1.2. Fehlermeldung: Auszeichnung übersprungen

Alle Auszeichnungen seit dem 1.1.2006 wurden über BAS

tian beantragt und sind hier gespeichert. Wenn diese Fehlermeldung erscheint, könnte es an folgenden Umständen liegen:

1. Eine Auszeichnung soll tatsächlich übersprungen werden. Dies wird jedoch nur in begründeten äußerst seltenen Ausnahmefällen genehmigt.
2. Die Auszeichnungen wurden durch die Bruderschaft nicht nachgetragen. Die Bundesgeschäftsstelle ist beauftragt, einen Antrag nur dann zu bearbeiten, wenn die vorangegangenen Auszeichnungen in BAStian eingetragen wurden. Die Bezirksbundesmeister werden daher gebeten, nur Anträge zu unterschreiben und weiterzuleiten, bei denen die vorangegangenen Auszeichnungen vollständig eingetragen sind. Der Nachtrag der Auszeichnungen mit Verleihungsdatum vor dem 31.12.2005 kann durch die Bruderschaften über den Steckbrief des jeweiligen Mitgliedes in Bastian erfolgen.
3. Die vorangegangene Auszeichnung wurde bei Doppelmitgliedschaften bereits in einer anderen Bruderschaft verliehen. Die Bundesgeschäftsstelle kann diese Auszeichnungen bei entsprechenden Hinweisen nachtragen, insofern diese nach dem 1.1.2006 verliehen wurden. Auszeichnungen vor dem 1.1.2006 können die Bruderschaften wie erwähnt selbständig nachtragen.

1.3. Fehlermeldung: Kein Mitglied

In begründeten Ausnahmefällen ist es nach den Verleihungsbestimmungen möglich, für Nichtmitglieder die Auszeichnungen des Bundes zu verleihen. Hierzu ist die betreffende Person nur als Person in BAS

tian (ohne Eintrittsdatum) anzulegen. Anträge mit diesem Vermerk sind durch die Bundesgeschäftsstelle dem Bundesschützenmeister zur Genehmigung vorzulegen.

1.4. Auszeichnung an BAStian-Administrator

Für den Fall, dass der Bastian-Administrator ausgezeichnet werden, aber nichts von der geplanten Ehrung erfahren soll, hat die Bruderschaft wie folgt Vorkehrung zu treffen:

Es ist mindestens ein weiterer BAS

tian-User durch die Bruderschaft einzurichten, der ebenfalls die Berechtigung zur Beantragung von Auszeichnungen erhält. Es empfiehlt sich dies frühzeitig durchzuführen und nicht erst bei der geplanten Beantragung.

Bastian ist so eingerichtet, dass alle Auszeichnungen bis zum Verleihungstermin nur demjenigen User angezeigt werden, der den Antrag eingegeben hat. Alle anderen User sehen die Auszeichnung demzufolge erst nach der Verleihung.

Der Bundesgeschäftsstelle ist nicht gestattet, Auszeichnungen ohne Bastian-Beantragung auszufertigen. Die Bruderschaften müssen demnach frühzeitig den zweiten User berechtigen, Auszeichnungsanträge zu erstellen.

2. Beantragung durch Bezirks- oder Diözesanverbände

Ist der Antragsteller der Bezirks- oder Diözesanverband, so muss für das betreffende Mitglied durch die Bruderschaft im Mitgliederbereich das Kennzeichen „Freigabe für den Bezirk“ auf JA gesetzt werden. Da gemäß Verleihungsbestimmungen die untergeordneten Gliederungen durch den Antragsteller sowieso informiert werden müssen, ist dies dann ein Tun.

4. Unterschriften

Bruderschaften und Bezirke werden gebeten, nur Anträge an die Bundesgeschäftsstelle zu senden, die mit allen erforderlichen Unterschriften versehen sind. Die Bundesgeschäftsstelle bearbeitet auf keinen Fall Anträge ohne die vollständigen Unterschriften und sendet unvollständige Anträge an den Antragsteller zurück. Vorab zur Information zugesandte Anträge ohne vollständige Unterschriften führen nicht zur Beschleunigung der Ausfertigung und sind damit entbehrlich.

Bei Vakanz oder Abwesenheit des Präses oder Bezirkspräses kann der Bezirksbundesmeister dies mit einem Vermerk auf dem Antrag bestätigen.

Bei Auszeichnungen ab Schulterband aufwärts und beim St. Sebastianus Ehrenschild ist die Unterschrift des Diözesanbundesmeisters erforderlich. Nach erfolgter Unterschrift von Bezirksbundesmeister und –präses sind die Anträge daher direkt an den Diözesanbundesmeister weiterzuleiten.

5. Liefer- und Zahlungsbedingungen der Bundesgeschäftsstelle

- Bitte übersenden Sie alle Ihre Bestellungen und Anträge zusammen in einem Schreiben. Teilbestellungen führen i.d.R. zu mehreren Teillieferungen und damit zu mehrfacher Berechnung von Portokosten.
- Eine sofortige Mitnahme von Auszeichnungen bei persönlicher Vorlage der Anträge in der Bundesgeschäftsstelle ist nicht möglich.
- Der Bundesgeschäftsstelle ist durch Beschluss der Bundesvertreterversammlung die Lieferung gegen Rechnung **grundsätzlich untersagt**. Lieferungen erfolgen daher grundsätzlich per Nachnahme. Dem Rechnungsbetrag werden die Porto- und Verpackungskosten nach Aufwand hinzugefügt.
- Zur Reduzierung der hohen Nachnahmegebühren und Portokosten können Sie der Bundesgeschäftsstelle eine auf die Bestellung beschränkte **Einzugsermächtigung** erteilen. Die Abbuchung erfolgt dann am Anfang des Folgemonats.
- Bruderschaften, welche eine generelle Einzugsermächtigung gewährt haben, erhalten die Lieferung ohne Berechnung von Porto und Verpackung. Bei Bestellungen mit einem Wert unter 25 € wird jedoch eine Versandkostenpauschale von 5 € erhoben. Portokosten für Sperrgut (z.B. Fahnen und Fahnenstangen) werden nach Aufwand berechnet.
- Bei Ersatz von verloren gegangenen Auszeichnungen oder Bestellung von Miniaturen führt die Bundesgeschäftsstelle den Nachweis über BASian. Sollte dies bei älteren Auszeichnungen nicht möglich sein, ist entweder die Bestätigung des Brudermeisters oder die Kopie der Urkunde vorzulegen.
- **Unfrei** gesendete Rücklieferungen werden **nicht** entgegengenommen.
- Anträge **nie doppelt per Fax und Post und Mail** schicken, dies kann manchmal zu Doppellieferungen führen.
- Preise im Katalog sind Brutto-Preise in EURO € und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Durch EDV-bedingte Rundungsdifferenzen bei Berechnung der Mehrwertsteuer können Abweichungen im Cent-Bereich auftreten.
- Die Lieferadresse ist gleichzeitig die Rechnungsadresse.
- Die Versendung erfolgt grundsätzlich als Paket.

Information der Bruderschaften

Den Bezirksverbänden wird empfohlen, die Bruderschaften auf die vorgenannten Regelungen in der nächsten Bezirksversammlung hinzuweisen.

